



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des

Verkehrsverband Hochtaunus

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 1. Mai 2023

Herausgeber:

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Email: info@verkehrsverband-hochtaunus.de

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

Ergänzend zu bzw. abweichend von den NBS-AT gemäß Konditionenempfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand 01. September 2017, legt der VHT die unten genannten Regelungen (NBS-BT) fest. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem VHT und den Zugangsberechtigten. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem VHT und dem Zugangsberechtigten. Der VHT lässt seine Eisenbahninfrastruktur durch die HLB Basis AG betreiben. Zugangsberechtigte wenden sich zur Nutzung der Infrastruktur entsprechend an die nachfolgend genannten Kontakte der HLB Basis AG.

1.1 zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

1.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis ist ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird. Näheres ist in der Beschreibung der Entgeltgrundsätze festgelegt.

1.3 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen des VHT erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit dem VHT abschließt. Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) des VHT oder des anschlussgebenden Betreibers der Schienenwege.

Vor der Benutzung einer Serviceeinrichtung hat sich der Zugangsberechtigte schriftlich anzumelden (siehe Fristen und notwendige Angaben in Punkt 3.2 NBS-BT). Die Information ist in Textform per Fax oder per e-mail an nachstehenden Ansprechpartner zu richten.

HLB Basis AG, Standort Königstein, Bahnstraße 13, 61462 Königstein

Tel.: 0 61 74 / 29 01 – 0

Fax: 0 61 74 / 29 01 – 15

e-Mail: Infrastruktur-Koenigstein@hlb-online.de

1.4 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Stellt der VHT Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen fest, so bemüht er sich zunächst, allen Anträgen so weit wie möglich zu entsprechen. Durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten wirkt der VHT auf eine einvernehmliche Lösung hin und weist dabei auf eine tragfähige Alternative hin.

Der VHT gewährt Anträgen Vorrang, die notwendige Folge einer mit dem VHT als Betreiber des Schienenweges vereinbarten Zugtrasse sind, sodann nach Reihenfolge des Antragseingangs.

1.5 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind unter Punkt 4 NBS-BT dargestellt.

1.6 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die Vertragsparteien benennen die Stellen in einer Anlage „Ansprechpartner“ zum Infrastrukturnutzungsvertrag.

1.7 zu Punkt 5.2 NBS-AT und 5.7.2 NBS-AT

Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltung- und Baumaßnahmen veröffentlicht der VHT auf seiner Homepage unter nachstehendem Link:
www.verkehrsverband-hochtaunus.de.

1.8 zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Die Informationen bei Störungen im Betriebsablauf sind zwischen den in der Anlage „Ansprechpartner“ zum Infrastrukturnutzungsvertrag benannten Stellen auszutauschen.

1.9 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Bei gefährlichen Ereignissen ist Unfallmeldestelle der zuständige Fahrdienst, der unverzüglich über das Ereignis zu informieren ist; er veranlasst die weiteren Schritte nach den einschlägigen Richtlinien (BUVO-NE) und ist gegenüber dem zugangsberechtigten EVU weisungsbefugt. Das EVU unterstützt die Unfallmeldestelle, den Eisenbahnbetriebsleiter sowie weitere Bedienstete des VHT bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses.

Der Zugangsberechtigte hat einen während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbaren Notdienst zu benennen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung Königstein der HLB Basis mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

1.10 zu Punkt 5.4 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen des VHT oder der HLB Basis AG gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der jeweilige Dienstausweis (mit Lichtbild).

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Die Stationen weisen nachstehende Standardausstattung auf:

- Außen- bzw. Mittelbahnsteig
- Bahnsteigbeleuchtung
- Fahrgastunterstand
- Sitzgelegenheit
- Info-Vitrinen
- Abfallbehälter
- Stationsschild
- Lautsprecheranlage für Durchsagen

Die nutzbaren Längen und vorhandenen Bahnsteighöhen über Schienenoberkante der Stationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Station	Maximal nutzbare bauliche Bahnsteignutzlänge [m]	Bahnsteigkantenhöhe [mm über SO]
Köppern	137	960
Saalburg	136	960
Wehrheim	133	960
Neu-Anspach	136	960
Hausen	135	960
Usingen	131	960
Wilhelmsdorf	100	960
Hundstadt	104	960
Grävenwiesbach	101	960
Hasselborn	104	960
Brandoberndorf	104	960

2.2 Örtliche Gleisanlagen

Die nachstehend genannten örtlichen Gleisanlagen gemäß SNB BT des VHT dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen.

Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge
Bf Köppern	110	100 m
Bf Wehrheim	310	110 m
Bf Usingen	54	213m
Bf Usingen	55	119 m
Bf Usingen	56	168 m
Bf Usingen	510	133 m
Bf Usingen	521	98 m
Bf Usingen	520	54 m
Bf Usingen	550	255 m
Bf Usingen	530	75 m
Bf Grävenwiesbach	810	196 m
Bf Grävenwiesbach	820	173 m
Bf Grävenwiesbach	830	157 m
Bf Grävenwiesbach	841	212 m
Bf Grävenwiesbach	843	57 m
Bf Grävenwiesbach	840	74 m
Awanst km 31,281	850	170 m

Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge
Bf Brandoberndorf	910	231 m
Bf Brandoberndorf	920	232 m

2.3 Einrichtungen für Fremdspannungsversorgung

Die Elektranten an den örtlichen Gleisanlagen des VHT weisen Fremdspannungsanschlüsse 230 V 16 A und an einigen Elektranten 400 V 32 A auf.

2.4 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Für die Brennstoffaufnahme von Dieselkraftstoff steht in Usingen eine Tankstelle zur Verfügung; die Betriebszeiten für Kraftstoffaufnahme sind an Werktagen außer Samstagen im Bundesland Hessen zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr (Ausnahme siehe Punkt 3.2.3).

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceleistungen

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) des VHT erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Stationsnutzung

Die Nutzung der Stationen setzt eine Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen

Anmeldungen für die Stationsbenutzung müssen in Textform vorliegen. Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten soll spätestens 8 Monate vor Fahrplanwechsel erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station:
 - Anzahl Halte je Tag
 - Zuglänge je Halt (die Zuglänge beinhaltet bei lokbespannten Zügen auch das/die Triebfahrzeug(e))
 - Verkehrstage.
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert der VHT bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachfor-

derung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigte unverzüglich nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das der VHT fünf Arbeitstage gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten:

Der VHT informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Verkehrsstationen erforderlichen Daten.

Insbesondere stellt er sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass der VHT rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

a) Zusammensetzung, An- und Abfahrtszeiten je Station und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;

b) etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSE/RID, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf);

c) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

3. Reisendeninformationen

Der VHT behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren. Dieses ausschließliche Recht bezieht sich nur auf Stationen, die mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem ausgerüstet sind und an denen der VHT entsprechend informiert. Fehlt diese Voraussetzung wird dem Zugangsberechtigten das Recht zur Reisendeninformation durch geeignete Maßnahmen gegeben.

3.2.2 Nutzung von örtlichen Gleisanlagen und sonstigen Hauptgleisen für eine temporäre Fahrzeugabstellung

Anmeldungen für die Nutzung von örtlichen Gleisanlagen sollen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn in Textform vorliegen. Fehlende Angaben fordert der VHT bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über. Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Aus der Anmeldung müssen mindestens nachstehende Angaben hervorgehen:

- Fahrzeugbaureihe/Fahrzeugbauart
- Länge der abzustellenden Fahrzeuge
- Angaben zu einer Lademaßüberschreitung
- Geplante Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Geplante Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Verantwortliches EVU für Zug- und Rangierfahrten
- Mitteilung über Gefahrgut nach GGVSE.

3.2.3 Nutzung der Tankstelle Usingen

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung der Tankstelle Usingen müssen grundsätzlich spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Nutzung schriftlich vorliegen.

Verfahrensweisen

Bei Nutzung erfolgt die Betankung durch Personal des VHT, wobei außerhalb der regulären Besetzungszeit der Tankstelle, zusätzlich zu den Brennstoffkosten noch Kosten für die Personalgestellung (Mindestschichtdauer von 6 Stunden) in Rechnung gestellt werden.

Bei regelmäßiger Nutzung werden die Mitarbeiter des Zugangsberechtigten für eine Selbstbetankung in die Benutzung der Tankanlage durch den VHT eingewiesen. In diesem Fall können abweichende Benutzungszeiten außerhalb der in Punkt 2.3 genannten Zeiten im Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt werden. Die Kosten für eine Personalgestellung entfallen in diesem Fall.

Hinweis: Der Betrieb der Tankstelle endet voraussichtlich am 30. September 2023.

3.2.4 Nutzung der Elektranten zur Energieversorgung

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung der Elektranten an örtlichen Gleisanlagen müssen grundsätzlich spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Nutzung in Textform vorliegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welcher Leistungsbedarf bereit zu stellen ist.

Verfahrensweisen

Bei erstmaliger und zuvor nicht dauerhafter Inanspruchnahme eines Elektranten durch ausschließlich einen Zugangsberechtigten wird der Bediener des EVU vom Fahrdienstleiter Usingen im Rahmen der Rangiervereinbarung aufgefordert, den aktuellen Zählerstand vor Inanspruchnahme des Elektranten abzulesen und dem Fahrdienstleiter mitzuteilen.

Bei regelmäßiger Nutzung durch einen Zugangsberechtigten entfallen weitere Meldungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem entweder die regelmäßige Nutzung des Elektranten durch den Zugangsberechtigten dauerhaft beendet werden soll oder der Fahrdienstleiter den Bediener des EVU im Rahmen der Rangiervereinbarung für Zwecke der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme eines anderen Zugangsberechtigten auffordert, den aktuellen Zählerstand nach Entfernung des Versorgungskabels mitzuteilen.

Eine Abstellung von Fahrzeugen mit Fremdspannungsanschlüssen mit anderen Leistungswerten als in Ziffer 2.3 angegeben kann erst nach Umrüstung von Elektranten erfolgen. Die Kosten für eine notwendig werdende Umrüstung trägt das EVU.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Stationen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Stationen ist das nachstehend aufgeführte Leistungsspektrum abgegolten:

- 1) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Nutzung
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Stationen
- 3) Die Nutzung der Stationen
- 4) Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2.1, Punkt 3:

1. Fahrplanaushang:

Der VHT bringt an allen Stationen, die plan- und regelmäßig vom Zugangsberechtigten im Personenverkehr bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Der VHT aktualisiert die Fahrplanaushänge jeweils zum Fahrplanwechsel oder bei Durchführung von Baumaßnahmen an eigener Infrastruktur, die Fahrplanänderungen erforderlich machen.

Wünscht der Zugangsberechtigte zusätzliche Aktualisierungen, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und mit Stundensatz gemäß Entgeltliste für besondere Leistungen zu vergüten.

2. Informationsflächen für den Zugangsberechtigten:

Der VHT stellt Informationsflächen zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen verwenden.

3. Wegeleitsystem, Beschilderung:

Zur Orientierung der Reisenden bringt der VHT auf den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an.

In Abhängigkeit von der Ausstattung der Stationen Reisendeninformationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge.

4. Reinigung und Leerung der Abfallbehälter in vom Reisendenaufkommen und Größe der Stationen abhängigen Intervallen.

Für die Nutzung von Stationen wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis je Halt und Station erhoben. Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof, die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof und der Halt eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof der Eisenbahninfrastruktur des VHT jeweils als ein Halt.

4.1.2 Örtliche Gleisanlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der örtlichen Gleisanlagen
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen örtlichen Gleisanlagen
- 3) Alle Informationen, die für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen erforderlich sind
- 4) Die Bedienung der für eine Fahrzeugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie die Koordination der Zug- und Rangierbewegungen.

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

4.2.1 Stationen

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Entgelte für die Stationsnutzung (Personenbahnsteig und Personenbahnhof je Station) sind in der Entgeltliste des VHT aufgeführt.

Die Preise für Stationen werden aufgrund des grundsätzlich einheitlichen Ausstattungsstandards aller an der Strecke befindlichen Personenbahnsteige und -bahnhöfe für den Halt an einer Station nicht differenziert.

Das zu entrichtende Entgelt für jede Nutzung einer Station setzt sich aus dem Entgelt für die Nutzung des Personenbahnsteiges und des Personenbahnhofs zusammen je Station zusammen. Eine Nichtinanspruchnahme einer Preiskomponente (Personenbahnsteig oder Personenbahnhof) für die Nutzung einer Station ist nicht zulässig.

4.2.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen setzt sich aus mehreren Preiskomponenten zusammen:

1. Preiskomponente: Gleislängenabhängiger Preisanteil für die Nutzung der Nebengleise

Der gleislängenabhängige Preisanteil bemisst sich nach der vorhandenen Gleisnutzlänge.

2. Preiskomponente: Gleislängenunabhängiger Preisanteil in Abhängigkeit ein- oder zweiseitiger Anbindung in Unterscheidung stellwerks- oder handbedienter Weichen.

Die Kosten werden für eine einseitige Anbindung angegeben, bei Gleisen mit zweiseitiger Anbindung verdoppelt sich diese Preiskomponente um die zweite Anbindung.

3. Preiskomponente: Nutzungsdauer

Der Gesamtpreis für die Nutzung der örtlichen Gleisanlage ergibt sich aus Anzahl der Nutzungstage multipliziert mit $1/365$ der Summe aus Preiskomponente 1 und Preiskomponente 2.

4.2.3 Elektrische Energieversorgung (Elektranten)

Die Berechnung der Kosten für die bezogene Energie erfolgt auf Basis der aktuellen Energiebezugskosten je verbrauchter Kilowattstunde durch Erfassung der Zählerstände vor und nach Nutzung des Elektranten.

4.3 Stornierungsentgelte

Bestellungen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Vergabe der Nutzung der Serviceeinrichtung verbunden waren.

Die Stornierung hat in Textform an die im Infrastrukturnutzungsvertrag benannte Mailadresse zu erfolgen.

Die Stornierungskosten betragen für Stationen:

- Stornierung bis zum 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag: unentgeltlich,
- Stornierung nach dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag und über 24 Stunden vor der Abfahrt: 40 % des Entgeltes der Station,
- Stornierung unter 24 Stunden vor der Abfahrt: 80 % des Entgeltes der Station,
- Ausfall der Nutzung einer Station ohne vorherige Stornierung: 100 % des Entgeltes der Station.

Die Stornierungskosten für alle anderen Serviceeinrichtungen außer Stationen betragen:

- Stornierung unter 24 Stunden vor der Abfahrt: 80 % des Entgeltes der Serviceeinrichtung